

Bericht
über die Erstellung der
Jahresrechnung 2020
des Vereins
Gesellschaft für Informatik e. V., Bonn

Freudenhammer Maas & Partner mbB
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte,
Bonn



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	2
2. Grundlagen der Jahresrechnung	4
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.2 Feststellungen zu den Grundlagen der Jahresrechnung	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	8
5. Bescheinigung	9



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Anlagenverzeichnis

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Erfolgsrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage 2
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage 3
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Jahresrechnung	Anlage 4
Aufstellung nach steuerlichen Gesichtspunkten	Anlage 5
Analysierende Darstellungen	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7



1. Auftrag

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführerin des Vereins

Gesellschaft für Informatik e. V., Bonn

- nachfolgend auch kurz "GI" oder "Verein" genannt -

Frau Cornelia Winter, beauftragte uns, die Jahresrechnung zum 31.12.2020 aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach den rechtlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir in den Monaten März bis April 2021 in den Geschäftsräumen des Vereins und in unserem Büro durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung der Jahresrechnung oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung des Auftraggebers, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Im vorliegenden Fall der Erstellung der Jahresrechnung eines Vereins, der nicht unter die Vorschriften des HGB fällt, war eine Entscheidung des Geschäftsführungsorgans darüber herbeizuführen, ob und in welchem Umfang die Vorschriften des HGB angewandt werden sollen. Die Entscheidung wurde durch die Geschäftsführung in der Weise getroffen, dass die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB analog angewandt werden sollen.



Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung der Jahresrechnung umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Jahresrechnung, bestehend aus Vermögens- und Erfolgsrechnung, zu erstellen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Verein gerichtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" (Stand Mai 2020) maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung der Jahresrechnung umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die Jahresrechnung bestehend aus Vermögens- und Erfolgsrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung der Jahresrechnung gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von mir/uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der Geschäftsführung ausgeübt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die analog angewandten rechtlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Satzung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Seite 3

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.



2. Grundlagen der Jahresrechnung

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Der Vorstand ist nach den vereinsrechtlichen Regelungen im BGB verpflichtet, Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Der Umfang der Rechenschaftspflicht erstreckt sich nach § 259 Abs. 1 BGB auf die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und auf das Vorhandensein entsprechender Belege. Der Verein nimmt jedoch freiwillig eine Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

Die bestehenden Rechenschafts- und Aufzeichnungspflichten des Vereins werden durch eine EDV-Buchführung (Programm System Diamant) erfüllt. Die Lohnbuchhaltung erfolgt extern (System DATEV).

Zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und zu den Bestandsnachweisen werden geführt:

- 1 Hauptjournal
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Anlagenverzeichnis

Das Anlagevermögen wird in Übereinstimmung mit dem Anlagenverzeichnis ausgewiesen. Wertpapiere des Anlagevermögens sind durch Depotauszüge nachgewiesen. Die übrigen Finanzanlagen sind aus geeigneten Unterlagen ersichtlich.

Der Kassenbestand ist durch ein Kassenprotokoll zum 31. Dezember 2020 belegt. Die Bankguthaben sind durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst.

Die Rechnungsabgrenzungsposten und die Rückstellungen werden durch geeignete Unterlagen nachgewiesen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.



2.2 Feststellungen zu den Grundlagen der Jahresrechnung

Die Buchführung des Vereins ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden der Jahresrechnung zum 31.12.2020 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Soweit sich im Rahmen unserer Erstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften in § 266 HGB unter Berücksichtigung vereinspezifischer Besonderheiten. Die Erfolgsrechnung ist in Anlehnung an den Haushaltsplan des Vereins gegliedert.

Die analog angewandten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf die vorhergehende Jahresrechnung angewandten nachstehend dargestellten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode bemessen. Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen werden bis auf einen Merkposten von EUR 1,00 wertberichtigt.

Geldbestände und sonstige Aktiva werden zum Nennwert unter Berücksichtigung erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Seite 6

Die einzelnen Posten der Vermögens- und Erfolgsrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.



3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Hinsichtlich der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir die Darstellungen in Anlage 3.



4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung der Jahresrechnung mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt wurden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für die Jahresrechnung wesentlichen Belangen sprachen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung der Jahresrechnung vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssausagen,
- analytische Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Plausibilität der einzelnen Abschlusssausagen (z. B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen),
- Befragung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung mit Bedeutung für die Jahresrechnung sowie
- Abgleichung des Gesamteindrucks der Jahresrechnung mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlusssausage bestimmt.



5. Bescheinigung

Zu der diesem Bericht als Anlage 1 und 2 beigefügten Jahresrechnung, bestehend aus Vermögens- und Erfolgsrechnung, erteilen wir die nachfolgende Bescheinigung:

Wir haben auftragsgemäß die Jahresrechnung des Gesellschaft für Informatik e. V., Bonn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter analoger Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Jahresrechnung richten sich unter freiwilliger Anwendung einer Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen nach den deutschen vereinsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögens- und Erfolgsrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresrechnung sprechen.

Bonn, den 28. April 2021

Freudenhammer Maas & Partner mbB

Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

Markus Freudenhammer
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

Christoph Scheur
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer



Gesellschaft für Informatik e. V.
Ahrstraße 45
53175 Bonn

Anlagen zum Erstellungsbericht

VERMÖGENSRECHNUNG

Gesellschaft für Informatik e. V.
Bonn
zum
31.12.2020

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen			A. Vereinsvermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Betriebsmittelrücklage	93.178,32	113.975,79
1. Lizenzen	17.161,00	29.484,00	II. zweckgebundene Rücklage	86.244,93	86.244,93
2. entgeltlich erworbene Software	<u>46.719,00</u>	<u>52.533,00</u>	III. Vermögensverwaltungsrücklage	2.354.452,52	2.354.452,52
	63.880,00	82.017,00			
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
Geschäftsausstattung	26.726,04	10.860,04	1. Steuerrückstellungen	19.381,00	7.248,48
III. Finanzanlagen			2. sonstige Rückstellungen	<u>84.588,00</u>	<u>83.793,00</u>
1. Beteiligungen	56.529,48	56.529,48		103.969,00	91.041,48
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.833.359,14</u>	<u>1.479.585,56</u>	C. Verbindlichkeiten		
	1.889.888,62	1.536.115,04	1. erhaltene Anzahlungen	2.010,00	6.000,00
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	61.724,70	217.564,72
I. Vorräte			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>204.728,84</u>	<u>66.740,62</u>
1. Waren	4.923,85	6.266,43		268.463,54	290.305,34
2. unfertige Leistungen	<u>4.382,72</u>	<u>1.398,60</u>	D. Rechnungsabgrenzungsposten	69.198,00	26.249,50
	9.306,57	7.665,03			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	1,00	1,00			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.442,28	177.248,55			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>54.016,12</u>	<u>37.226,34</u>			
	68.459,40	214.475,89			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	909.336,78	1.093.182,51			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.908,90	17.954,05			
	<u> </u>	<u> </u>			
	2.975.506,31	2.962.269,56		2.975.506,31	2.962.269,56
	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>

ERFOLGSRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gesellschaft für Informatik e. V.
Bonn

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.548.643,71	1.565.577,87
2. Zuschüsse	1.484.438,00	1.469.625,52
3. Spenden	127.615,40	129.029,40
4. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.885,12	236,22-
5. Tagungseinnahmen	77.824,59	589.736,80
6. Verkaufserlöse	31.959,23	36.217,21
7. sonstige betriebliche Erträge	103.722,08	290.164,46
8. Personalaufwand	1.661.427,49	1.538.089,54
9. Honorare	530,83	650,00
10. direkte Aufwendungen für Tagungen	152.129,23	534.368,92
11. Aufwendungen für Publikationen und Dienstleistungen	337.672,45	336.529,24
12. Reisekosten	23.166,54	116.788,79
13. Verwaltungskosten	300.623,54	340.554,26
14. Mieten, Nebenkosten und Gebrauchsüberlassung	116.464,00	147.115,75
15. sonstige Aufwendungen	729.576,25	898.264,47
16. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	73.934,97	35.656,44
17. Zinserträge	27.935,70	16.425,56
18. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	10.262,22
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>30.296,00</u>	<u>13.385,48</u>
20. Ergebnis nach Steuern	<u>20.797,47-</u>	<u>124.875,49</u>
21. Jahresergebnis	<u>20.797,47-</u>	<u>124.875,49</u>
22. Veränderung von Rücklagen	<u>20.797,47</u>	<u>124.875,49-</u>
23. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>



Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Gesellschaft für Informatik e. V., Bonn
<u>Rechtsform</u>	Eingetragener Verein
<u>Errichtung</u>	29. Oktober 1969
<u>Vereinsregister</u>	Amtsgericht Bonn Abteilung VR Nr. 3429
<u>Sitz/Anschrift</u>	Ahrstraße 45 53175 Bonn
<u>Geschäftsjahr</u>	Kalenderjahr
<u>Satzung</u>	Satzung vom 16.09.1969, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2020



Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsident(in), Vorstand und erweiterter Vorstand
- c) Präsidium
- d) Kuratorium (derzeit nicht eingerichtet)
- e) Geschäftsführung

Zu a) Mitgliederversammlung

Alljährlich beruft der Präsident bzw. die Präsidentin eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin schriftlich einberufen werden, wenn ein Organ der GI es verlangt oder wenn die Einberufung von 5 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 29. September 2019 in Karlsruhe und Berlin statt.

Zu b) Präsident(in), Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Präsident bzw. die Präsidentin steht der GI vor, vertritt sie nach außen und leitet sie im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Präsident bzw. die Präsidentin bereitet die Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung vor, leitet sie und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse, die in den jeweiligen Gremiensitzungen gefasst wurden, durch die

Geschäftsführung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand nach § 7.2 der Satzung bildet den Vorstand der

GI

im Sinne von § 26 BGB. Der Präsident bzw. die Präsidentin allein oder je zwei Personen, die ein Vizepräsidialamt innehaben, vertreten die GI rechtskräftig nach außen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der GI zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen der GI übertragen sind.

Der Vorstand hat folgende Mitglieder:

Präsident bzw. Präsidentin



- Prof. Dr. Hannes Federrath, Hamburg

Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin

- Prof. Dr. Michael Goedicke, Dortmund

- Prof. Dr. Ulrike Lucke, Postdam

- Alexander von Gernier, Steinhöring

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:

- Prof. Dr. Michael Koch, München

- Prof. Dr. Wolfgang Karl, Karlsruhe

- Dr. Judith Michael, Aachen

Zu c) Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- den vier Mitgliedern des Vorstands
- zwölf direkt durch Briefwahl zu besetzenden Präsidiumsämtern, davon ein Amt, das die Studierenden in der GI vertritt
- den Sprechern/Sprecherinnen der Fachbereiche bzw. der Fachgesellschaften oder assoziierten Organisationen und drei Sprechern/Sprecherinnen der Regionalgruppen kraft Amtes
- der Sprecherin der für Frauenfragen zuständigen Gliederung kraft Amtes

und kraft Ihres Amtes mit beratender Stimme

- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kuratoriums (derzeit nicht eingerichtet)
- den Sprechern bzw. Sprecherinnen der Beiräte
- der hauptverantwortlichen Person für die Herausgabe des Publikationsorgans der GI
- den Mitgliedern der Geschäftsführung

Zu d) Kuratorium (derzeit nicht eingerichtet)

Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand, die den Vorstand, erweiterten Vorstand und das Präsidium beraten sowie die GI, insbesondere auch bedeutsame GI-Kongresse ideell unterstützen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.



Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium für drei

Jahre berufen; sie geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium bestätigt wird und wählen aus ihrer Mitte die den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter; die vorsitzende Person oder bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter kann an den Sitzungen des Vorstands und des Präsidiums beratend teilnehmen.

Ein Mitglied des Kuratoriums kann in direkter Folge bis zu zweimal berufen werden.

Zu e) Geschäftsführung

der

Der erweiterte Vorstand beruft auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin eine oder mehrere Personen als Geschäftsführung mit mehr als der Hälfte seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder. Die Erstberufung einer Geschäftsführung kann befristet auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre erfolgen. Der Auftrag eines Mitglieds der Geschäftsführung endet durch Auslaufen seines Vertrages, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch den erweiterten Vorstand auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin mit mehr als der Hälfte seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder. Vor einer eventuellen Abberufung muss der erweiterte Vorstand das betroffene Mitglied der Geschäftsführung anhören.

der

Die Geschäftsführung ist keine Einrichtung der Willensbildung der GI. Sie unterstützt Vorstand, Präsidium, Kuratorium und Mitgliederversammlung in den die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Sie führt die Beschlüsse der anderen Organe der GI aus, verwaltet das Vermögen der GI im Auftrag des Vorstands und führt die Geschäfte des Vorstands in seinem Auftrag und nach seinen Entscheidungen. Beschlüsse des Vorstands über Angelegenheiten des Vermögens und des Haushalts der GI bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung. Das Präsidium kann auf Antrag des Vorstands eine fehlende Zustimmung durch ein Votum mit mehr als der Hälfte Stimmen seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder ersetzen.

Zur Geschäftsführung berufen sind Frau Cornelia Winter, Bonn und Herr Daniel Krupka, Berlin.



Mitglieder

Ordentliche Mitglieder
Korporative Mitglieder
Assoziierte Mitglieder
Ehrenmitglieder

In der Informatik Tätige, Studierende sowie andere an der Informatik interessierte natürliche Personen können, unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit, die ordentliche Mitgliedschaft der GI erwerben.

Hochschulen, Firmen, Institute, Bibliotheken, Akademien, Schulen, Behörden, Vereine u. a. können korporative Mitglieder werden.

In der Informatik Tätige oder an der Informatik Interessierte und Studierende können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie sich an der Arbeit nur einer GI-Gliederung beteiligen wollen, ohne ordentliches Mitglied der GI zu sein.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Informatik oder um die GI hervorragende Verdienste erworben haben. Zu ihrer Ernennung bedarf es einer Beschlussfassung des Präsidiums mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ohne Gegenstimmen.

Vorjahresrechnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat am 29. September 2020 in Karlsruhe und Berlin die Jahresrechnung entgegengenommen und den Vorstand, den erweiterten Vorstand, das Präsidium und die Geschäftsführung für das Jahr 2019 auf Antrag der Rechnungsprüfer entlastet. Der von der Mitgliederversammlung bestellte ehrenamtliche Rechnungsprüfer (Prof. Dr. Michael Meier) führte die Prüfung der Rechnungslegung am 27. Mai 2020 in Bonn durch.



Wirtschaftliche Verhältnisse

Zweck und Aufgaben

Die GI bezweckt die Förderung der Informatik in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesem Gebiet. Die GI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Aufgaben der GI sind insbesondere:

Unterstützung der in der Informatik Tätigen in ihrer beruflich-fachlichen Arbeit

Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen der Informatik und deren Auswirkungen; Mitgestaltung bei der Fortentwicklung der Informatik

Förderung des Nachwuchses einschließlich Ausrichtung von Informatikwettbewerben und Vergabe von fachlichen Preisen
Förderung von in der Informatik tätigen Frauen mit dem Ziel ihrer faktischen Gleichstellung

Abgabe von öffentlichen Empfehlungen und Stellungnahmen für die Informatik

Mitwirkung im Vorfeld der einschlägigen politischen Planung und Gesetzgebung

Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens

Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und damit verbundenen Ausstellungen zur Förderung der Informatik

Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen

Mitwirkung im Bereich der Normen und Standards sowie der Validierung

Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen



Mitgliedsbeiträge

Die Gesellschaft erhebt einen Jahresbeitrag. Er ist für das Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Bestimmte Gruppen, z. B. Studierende oder Erwerbslose, entrichten einen ermäßigten Jahresbeitrag. Bei Neueintritt wird der Beitrag ab dem Beginn des Beitrittsquartals berechnet.

Die Mitgliedsbeiträge liegen für persönliche Mitglieder zwischen € 21,50 (ab 2020 € 22,00) und € 105,00 (ab 2020 € 108,00). Fördernde Mitglieder zahlen mindestens € 210,00.

GI-Gliederungen können mit Zustimmung des Vorstands zusätzliche Beiträge erheben, die jeweils für ein Kalenderjahr gelten. Der jährliche Zusatzbeitrag für assoziierte Mitglieder muss deutlich über dem Zusatzbeitrag der anderen zahlungspflichtigen GI-Mitglieder liegen.

Zweckbetriebe

Die Einnahmen im Bereich der Zweckbetriebe betreffen Tagungen und Publikationen.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Jahresrechnung 2020 beinhaltet insbesondere folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die nicht Zweckbetriebe sind:

- gesellige Veranstaltungen bei Tagungen
- Warenverkäufe
- kostenpflichtige Nutzung der Mail-Verteiler des GI e. V.
- Projekte



Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt

Bonn-Außenstadt

Steuernummer

206/5887/0315

Steuerbefreiung

Die GI ist wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinnützig anerkannt und von folgenden Steuerarten befreit:

- Körperschaftsteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- Gewerbesteuer gemäß § 3 Nr. 6 GewStG

Die Befreiungen sind ausgeschlossen, soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Der letzte Freistellungsbescheid datiert vom 30. Januar 2020 für das Jahr 2018 (Anlage 1 zum Körperschaftsteuerbescheid).

Umsatzsteuerpflicht besteht, soweit die GI unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig wird.



Aufgliederung und Erläuterung aller Posten der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Erläuterungen zur Vermögensrechnung

Den Erläuterungen liegt die als Anlage 1 beigefügte Vermögensrechnung zugrunde.

Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken genannt.

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Lizenzen	<u>17.161,00</u>	<u>29.484,00</u>

Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
29.484,00	18.798,12	31.121,12	17.161,00

Die **Abschreibung** wird linear ermittelt. Der **Zugang** betrifft insbesondere die Neugestaltung der Internetpräsentation.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. entgeltlich erworbene Software	<u>46.719,00</u>	<u>52.533,00</u>

Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
52.533,00	6.670,66	12.484,66	46.719,00

Die **Abschreibung** wird nach der linearen Methode auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt. Der **Zugang** betrifft insbesondere das Dokumentenmanagementsystem.



II. Sachanlagen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
1. Geschäftsausstattung	<u>26.726,04</u>	<u>10.860,04</u>

	Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
EDV-Anlage	7.465,00	33.253,65	0,00	21.630,65	19.088,00
Büroausstattung	3.390,53	7.222,22	0,00	2.979,22	7.633,53
Sammelposten geringwertige Anlagegüter	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00
Geringwertige Anlagegüter	1,51	5.719,32	0,00	5.719,32	1,51
	10.860,04	46.195,19	0,00	30.329,19	26.726,04

Die **Abschreibung** wird grundsätzlich nach der linearen Methode auf Basis der betriebsbewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt. Geringwertige Anlagegüter werden gem. § 6 Abs .2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

III. Finanzanlagen

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
1. Beteiligungen	<u>56.529,48</u>	<u>56.529,48</u>

	EUR
Deutsche Informatik-Akademie GmbH i.L. (Stammkapital EUR 76.693,78)	0,00
Fachinformationszentrum Karlsruhe GmbH (Stammkapital EUR 47.840,00)	1.560,00
Schloß Dagstuhl - Leibniz Zentrum für Informatik GmbH (Stammkapital EUR 51.129,19)	15.600,01
DLGI Dienstleistungsgesellschaft für Informatik mbH (Stammkapital EUR 153.387,57)	39.369,47
	56.529,48

Die Beteiligungen sind mit dem Nominalwert bewertet.

Gegenüber dem Vorjahr bestehen keine abweichenden Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung der Werthaltigkeit.



	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.833.359,14</u>	<u>1.479.585,56</u>

	Nominal/ Stück	Buchwert EUR	Kurswert EUR
Commerzbank AG			
hausinvest			
- Kenn-Nr. 980701	4.800	201.592,86	206.064,00
ComStage-FR DAX UCITS ETF			
- Kenn-Nr. ETF 002	2.360	99.969,60	139.516,36
Sparkasse KölnBonn			
Uniimmo			
- Kenn-Nr.980550	1.551	144.522,18	143.684,64
ETF Glob. CleanEnergy			
- Kenn-Nr.A0MW0M	38.700	252.769,13	509.427,45
UBS MSCI ETF			
- Kenn-Nr.A2AQ6D	6.816	101.004,45	101.749,93
Deutsche Bank AG			
WVF Rendite und Nachhaltigkeit Inh.Ant.			
- Kenn-Nr. DWSOXF	10.000	1.033.500,92	1.206.300,00
		<u>1.833.359,14</u>	<u>2.306.742,38</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Waren	<u>4.923,85</u>	<u>6.266,43</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. unfertige Leistungen	<u>4.382,72</u>	<u>1.398,60</u>



II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
--	--------------------	-------------

Wie in den Vorjahren wurden die rückständigen Beitragsforderungen wertberichtigt. Der Nominalbetrag beläuft sich auf EUR 6.665,54 (Vorjahr: EUR 5.970,81).

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>14.442,28</u>	<u>177.248,55</u>
--	-------------------------	-------------------

	EUR
Google Germany GmbH	8.120,00
German Chapter	3.504,48
EUROFORUM	<i>1.190,00</i>
sonstige	1.627,80
	<u>14.442,28</u>

31.12.2020	31.12.2019
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>54.016,12</u>	<u>37.226,34</u>
---	-------------------------	------------------

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Kautionen	16.165,00	13.800,00
Steuerüberzahlungen	9.164,00	0,00
Forderungen gegen Zuwendungsgebern	3.481,74	0,00
Forderungen aus Tagungen	1.200,00	11.521,77
debitorische Kreditoren	21.294,01	10.272,07
übrige	2.711,37	1.632,50
	<u>54.016,12</u>	<u>37.226,34</u>



	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>909.336,78</u>	<u>1.093.182,51</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Kassenbestand	3.276,15	3.589,53
Guthaben bei Kreditinstituten	906.060,63	1.089.592,98
	909.336,78	1.093.182,51

Zu Kassenbestand

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Barkassen		
- Bonn und Berlin	288,59	769,65
- Sonderkassen für Veranstaltungen	396,45	270,95
Portokasse (Frankonia)	2.591,11	2.548,93
	3.276,15	3.589,53



Zu Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Geschäftsstelle		
Sparkasse KölnBonn, Bonn		
- Giroguthaben	426.544,31	589.759,64
Postbank AG, Köln		
- Giroguthaben	26.877,01	24.102,22
Deutsche Bank AG, Köln		
- Giroguthaben	279.548,56	258.642,80
Commerzbank AG, Bonn		
- Giroguthaben	8.852,26	3.652,03
Sonderkonten für Veranstaltungen	164.238,49	213.436,29
	906.060,63	1.089.592,98

31.12.2020
EUR

31.12.2019
EUR

C. Rechnungsabgrenzungsposten

7.908,90

17.954,05

Miete Januar Folgejahr	5.917,20	5.917,20
Beitrag D&O-Versicherung (Vorjahr: IFIP)	1.071,00	12.036,85
Lizenzgebühr	920,70	0,00
	7.908,90	17.954,05



PASSIVA

A. Vereinsvermögen

	Stand 01.01.2020 EUR	Veränderung 2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
1. Betriebsmittelrücklage	113.975,79	-20.797,47	93.178,32
2. zweckgebundene Rücklage	86.244,93	0,00	86.244,93
3. Vermögensverwaltungsrücklage	2.354.452,52	0,00	2.354.452,52
	2.554.673,24	-20.797,47	2.533.875,77

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
I. Betriebsmittelrücklage	<u>93.178,32</u>	<u>113.975,79</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
II. zweckgebundene Rücklage	<u>86.244,93</u>	<u>86.244,93</u>

Die Rücklage setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 EUR
IT-Infrastruktur/Mitgliederverwaltungssoftware	70.000,00
Nachwuchsförderung	16.244,93
	86.244,93

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
III. Vermögensverwaltungsrücklage	<u>2.354.452,52</u>	<u>2.354.452,52</u>

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses war eine Zuführung dieser Rücklage nicht gegeben.



B. Rückstellungen

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. Steuerrückstellungen	<u>19.381,00</u>	<u>7.248,48</u>
	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. sonstige Rückstellungen	<u>84.588,00</u>	<u>83.793,00</u>

	Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Urlaub/Überstunden	70.259,00	70.259,00	0,00	68.768,00	68.768,00
Jahresrechnung	9.500,00	9.500,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Steuererklärungen	1.500,00	0,00	296,35	1.796,35	3.000,00
Berufsgenossenschaft	2.534,00	2.534,00	0,00	2.820,00	2.820,00
	83.793,00	82.293,00	296,35	83.384,35	84.588,00

C. Verbindlichkeiten

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1. erhaltene Anzahlungen	<u>2.010,00</u>	<u>6.000,00</u>

Die Anzahlungen betreffen nach dem Bilanzstichtag stattfindende Tagungen.

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>61.724,70</u>	<u>217.564,72</u>

	EUR
WiRo GmbH	22.069,00
KÖLLEN Druck+Verlag GmbH	9.541,96
Springer-Verlag	8.837,59
HEC Consulting GmbH	6.292,29
Fraunhofer IUK	3.480,00
CertCenter AG	2.324,95
diverse Posten	9.178,91
	61.724,70



	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>204.728,84</u>	<u>66.740,62</u>

Verbindlichkeiten aus Steuern		
Umsatzsteuer	3.664,27	25.156,47
übrige		
Tagungs- und Projektkosten	5.063,47	10.255,52
Verbindlichkeiten gegenüber Zuschussgebern	68.921,95	10.925,74
Überzahlungen von Mitgliedsbeiträgen	3.480,04	3.122,45
Verbindlichkeiten BWInf/BIBER	121.514,70	10.671,39
Künstlersozialkasse	326,56	5.865,70
übrige	1.757,85	743,35
	<u>201.064,57</u>	<u>41.584,15</u>
	<u>204.728,84</u>	<u>66.740,62</u>

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>69.198,00</u>	<u>26.249,50</u>

Der Posten beinhaltet im Berichtsjahr im Wesentlichen Einnahmen für eine Tagung des Folgejahres.



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Den Erläuterungen liegt die als Anlage 2 beigelegte Vermögensrechnung zugrunde.

Die Vorjahreszahlen sind zu Vergleichszwecken genannt.

	2020 EUR	2019 EUR
1. Mitgliedsbeiträge	<u>1.548.643,71</u>	<u>1.565.577,87</u>

	2020 EUR	2019 EUR
persönliche und fördernde Mitglieder	1.382.186,49	1.394.660,92
Fachgliederungen	166.457,22	170.916,95
	<u>1.548.643,71</u>	<u>1.565.577,87</u>

	2020 EUR	2019 EUR
2. Zuschüsse	<u>1.484.438,00</u>	<u>1.469.625,52</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Bundesministerium für Bildung und Forschung		
- "Bundesweite Informatikwettbewerbe"	837.854,96	1.278.067,32
- "HackTheSummer"	155.968,51	0,00
- "INVIDAS"	116.847,67	0,00
- "KI-Camp"	101.661,36	0,00
- "KEA-MOD"	31.914,44	0,00
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie		
- "YIGF"	20.300,00	0,00
CSUB mbH		
- "KI-Testing"	95.136,76	0,00
Tides Foundation/Google		
- "CS First"	64.754,30	131.558,20
Fraunhofer-Gesellschaft		
- "Bundesweite Informatikwettbewerbe"	30.000,00	30.000,00
Max-Planck-Institut	30.000,00	30.000,00
	<u>1.484.438,00</u>	<u>1.469.625,52</u>



	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
3. Spenden	<u>127.615,40</u>	<u>129.029,40</u>

	2020 EUR	2019 EUR
für Tagungen	20.540,95	47.875,10
für Preisgelder	351,05	15.500,00
Projektspenden	20.000,00	60.000,00
andere	86.723,40	5.654,30
	<u>127.615,40</u>	<u>129.029,40</u>

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
4. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>2.885,12</u>	<u>-236,22</u>

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
5. Tagungseinnahmen	<u>77.824,59</u>	<u>589.736,80</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Teilnehmergebühren und Zuschüsse umsatzsteuerfrei	37.812,74	399.620,76
umsatzsteuerpflichtige Einnahmen	40.011,85	190.116,04
	<u>77.824,59</u>	<u>589.736,80</u>

Tagungsbezogene Spendenerträge werden unter "Spenden" erfasst.



	2020 EUR	2019 EUR
6. Verkaufserlöse	<u>31.959,23</u>	<u>36.217,21</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Verkauf von Zeitschriften und Nutzung von Mailadressen	21.180,95	24.257,83
Verkauf von Tagungsbänden	8.380,78	8.650,88
Verkäufe ins Ausland	29.561,73 2.397,50	32.908,71 3.308,50
	31.959,23	36.217,21

	2020 EUR	2019 EUR
7. sonstige betriebliche Erträge	<u>103.722,08</u>	<u>290.164,46</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Erlöse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben		
- Digital Library	7.863,68	8.823,53
- Anzeigen	7.860,00	1.750,00
- sonstige Projekte und Geschäftsbetriebe	52.925,13	237.819,85
Mahngebühren	2.110,00	2.915,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	296,35	2.920,52
periodenfremde Erträge	16.941,49	9.381,80
Erstattung Krankengeld	8.870,32	20.163,45
Erlöse Gebührenweiterbelastung	289,95	261,19
Skonti	145,67	445,29
sonstige	6.419,49	5.683,83
	103.722,08	290.164,46



8. Personalaufwand

	2020 EUR	2019 EUR
Personalaufwand	1.661.427,49	1.538.089,54

Der Personaleinsatz (Vollkräfte im Jahresdurchschnitt; ohne Aushilfen) ist gegenüber dem Vorjahr auf 23,3 gestiegen (Vorjahr: 20,9 Vollkräfte). Darin enthalten ist der zuschussfinanzierte Bereich BWInf mit 6,5 Vollkräften (Vorjahr: 6,8 Vollkräfte) inklusive seiner Projekte und die sonstigen zuschussfinanzierten Projekte mit 7,6 Vollkräfte (Vorjahr: 5,6 Vollkräfte). Die entsprechenden Personalkosten im Bereich BWInf belaufen sich auf insgesamt TEUR 480,3 (Vorjahr: TEUR 520,5) und bei den sonstigen Projekten auf TEUR 374,6 (Vorjahr: TEUR 283,8).

	2020 EUR	2019 EUR
9. Honorare	<u>530,83</u>	<u>650,00</u>
10. direkte Aufwendungen für Tagungen	<u>152.129,23</u>	<u>534.368,92</u>
11. Aufwendungen für Publikationen und Dienstleistungen	<u>337.672,45</u>	<u>336.529,24</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Bezugskosten	312.762,44	308.999,73
Versandkosten	24.001,01	25.686,17
übrige	909,00	1.843,34
	337.672,45	336.529,24



	2020 EUR	2019 EUR
12. Reisekosten	<u>23.166,54</u>	<u>116.788,79</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Geschäftsstellen	9.121,98	22.848,67
Vorstand	264,50	9.544,67
Präsidium	6.448,33	17.647,27
Beiräte	245,05	4.738,57
Regionalgruppen	138,40	3.770,17
Fachgruppen	1.398,04	16.945,10
Projekte	4.676,67	38.066,38
Konrad Zuse-Gesellschaft	0,00	755,90
Tagungen	459,27	1.200,04
übrige	414,30	1.272,02
	23.166,54	116.788,79

	2020 EUR	2019 EUR
13. Verwaltungskosten	<u>300.623,54</u>	<u>340.554,26</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Porto	22.537,37	16.119,52
Beiträge	37.831,61	33.892,77
Druckkosten	23.087,91	25.980,87
Telefon	4.031,13	3.259,12
Bürobedarf	4.009,54	7.671,22
EDV-Kosten	145.204,60	151.394,05
Abschluss- und Beratungskosten	41.600,52	24.094,47
Fachliteratur	555,06	834,31
Bewirtungskosten (einschließlich Kosten der Gremien)	16.128,78	72.866,01
Kosten Geldverkehr	5.290,75	4.441,92
Instandhaltung	346,27	0,00
	300.623,54	340.554,26



	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
14. Mieten, Nebenkosten und Gebrauchsüberlassung	<u>116.464,00</u>	<u>147.115,75</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Gebäudemieten (einschließlich Nebenkosten)	107.828,56	140.244,62
Miete für Bürogeräte, Gebrauchsüberlassung	8.635,44	6.871,13
	<u>116.464,00</u>	<u>147.115,75</u>

	<u>2020</u> EUR	<u>2019</u> EUR
15. sonstige Aufwendungen	<u>729.576,25</u>	<u>898.264,47</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Bundesweite Informatikwettbewerbe	471.327,61	521.757,52
Abschreibungen auf Forderungen	4.049,58	2.740,18
Werbungs- und Anzeigenaufwendungen	18.780,09	17.351,13
Dienstleistungsvergütungen	151.319,25	273.974,09
Preisgelder, Medaillen	21.573,98	27.771,10
Projektkosten (TuringBus etc.)	28.486,43	12.948,43
Verlust Wertpapier	0,00	0,00
Versicherungen	6.298,18	5.996,50
Transportkosten	211,46	168,06
übrige	27.529,67	35.557,46
	<u>729.576,25</u>	<u>898.264,47</u>

16. Abschreibungen

	2020 EUR	2019 EUR
immaterielle Vermögensgegenstände	43.605,78	29.519,74
Geschäftsausstattung	30.329,19	6.136,70
	<u>73.934,97</u>	<u>35.656,44</u>



	2020 EUR	2019 EUR
17. Zinserträge	<u>27.935,70</u>	<u>16.425,56</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Zinsen aus		
- Wertpapieren und sonstigen Ausleihungen	27.902,31	16.369,70
- Festgeldern und Kontokorrentkonten	33,39	55,86
	<u>27.935,70</u>	<u>16.425,56</u>

	2020 EUR	2019 EUR
18. Abschreibungen auf Finanzanlagen	<u>0,00</u>	<u>10.262,22</u>

	2020 EUR	2019 EUR
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>30.296,00</u>	<u>13.385,48</u>

	2020 EUR	2019 EUR
Körperschaftsteuer Vorjahre	15.464,00	6.168,58
Gewerbsteuer Vorjahre	11.164,00	1.627,90
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2020	1.765,00	0,00
Gewerbsteuer 2020	1.903,00	0,00
Gewerbsteuer-Vorauszahlung 2019/2020	0,00	5.589,00
	<u>30.296,00</u>	<u>13.385,48</u>

	2020 EUR	2019 EUR
20. Ergebnis nach Steuern	<u>-20.797,47</u>	<u>124.875,49</u>

	2020 EUR	2019 EUR
21. Jahresergebnis	<u>-20.797,47</u>	<u>124.875,49</u>

	2020 EUR	2019 EUR
22. Veränderung von Rücklagen	<u>20.797,47</u>	<u>-124.875,49</u>



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Anlage 4

Seite 17

	2020	2019
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
23. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Aufstellung nach steuerlichen Gesichtspunkten

Umsatzsteuer

	steuerpflichtige Umsätze			
	5 % EUR	7 % EUR	16 % EUR	19 % EUR
In den Mitgliedsbeiträgen enthaltene				
Anteile für Publikationen	157.462,14	0,00	0,00	0,00
Tagungseinnahmen	0,00	0,00	11.500,00	6.590,00
Verkaufserlöse	3.611,06	5.043,18	16.321,27	5.730,00
Einnahmen aus wirtschaftlichen				
Geschäftsbetrieben	0,00	0,00	15.245,13	37.680,00
Sponsoring	0,00	0,00	2.000,00	65.950,00
	161.073,20	5.043,18	45.066,40	115.950,00
Forderungsverluste	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen mit Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>161.073,20</u>	<u>5.043,18</u>	<u>45.066,40</u>	<u>115.950,00</u>
5 % von Erlösen				8.053,66
7 % von Erlösen				353,02
16 % von Erlösen				7.210,62
19 % von Erlösen				22.030,50
				37.647,81
nach § 13b UStG geschuldete Umsatzsteuer				1.251,48
Vorsteuer				-10.771,47
Zahllast				28.127,82
abzgl. Vorauszahlungen 1 bis 11/2020				-25.715,00
Umsatzsteuer-Verbindlichkeit				2.412,82
abzgl. Vorauszahlung für 12/2020 in 2021				212,80
				<u>2.200,02</u>



Körperschaftsteuer

	ideeller Bereich/ Zweckbetrieb EUR	Vermögens- verwaltung EUR	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb EUR
1. Mitgliedsbeiträge	1.548.643,71	0,00	0,00
2. Zuschüsse	1.484.438,00	0,00	0,00
3. Spenden	127.615,40	0,00	0,00
4. Bestandsveränderung	2.885,12	0,00	0,00
5. Tagungseinnahmen	53.734,59	0,00	24.090,00
6. Verkaufserlöse	17.328,45	0,00	14.630,78
7. sonstige Erträge	35.073,27	0,00	68.648,81
8. Zinserträge	0,00	27.935,70	0,00
	<u>3.269.718,54</u>	<u>27.935,70</u>	<u>107.369,59</u>



Analysierende Darstellungen

Ertragslage

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aufwendungen					
Personalkosten	1.661	48,5	1.538	38,7	123
Honorare	1	0,0	1	0,0	0
Tagungskosten	152	4,4	534	13,4	-382
Publikationen	338	9,9	337	8,5	1
Reisekosten	23	0,7	117	2,9	-94
Verwaltungskosten	301	8,8	340	8,6	-39
Mieten etc.	116	3,4	147	3,7	-31
Abschreibungen	74	2,2	46	1,2	28
Sonstige Aufwendungen	760	22,1	912	23,0	-152
	<u>3.426</u>	<u>99,9</u>	<u>3.972</u>	<u>100,0</u>	<u>-546</u>
Erträge					
Beiträge	1.549	45,5	1.566	38,2	-17
Zuschüsse	1.484	43,6	1.470	35,9	14
Spenden	128	3,8	129	3,1	-1
Bestandsveränderung	3	0,1	0	0,0	3
Tagungseinnahmen	78	2,3	590	14,4	-512
Verkaufserlöse	32	0,9	36	0,9	-4
Begleitforschungsprojekt "Smart Data-Innovationen aus Daten"	0	0,0	0	0,0	0
andere Projekte	0	0,0	238	5,8	-238
Sonstige Erträge	103	3,0	52	1,3	51
Zinserträge	28	0,8	16	0,4	12
	<u>3.405</u>	<u>100,0</u>	<u>4.097</u>	<u>100,0</u>	<u>-692</u>
Jahresergebnis	<u>-21</u>		<u>125</u>		<u>-146</u>



Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
VERMÖGEN					
Immaterielle Vermögensgegenstände	64	2,2	82	2,8	-18
Sachanlagen	27	0,9	11	0,4	+16
Finanzanlagen	1.890	63,5	1.536	51,8	+354
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	1.981	66,6	1.629	54,9	+352
Vorräte	9	0,3	8	0,3	+1
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	69	2,3	214	7,2	-145
Flüssige Mittel	909	30,5	1.093	36,9	-184
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,3	18	0,6	-10
Kurzfristig gebundenes Vermögen	995	33,4	1.333	45,0	-338
Vermögen insgesamt	2.976	100,0	2.962	99,9	+14
KAPITAL					
Vereinsvermögen	2.534	85,1	2.555	86,2	-21
Mittel- und langfristiges Kapital	2.534	85,1	2.555	86,2	-21
Rückstellungen	104	3,5	91	3,1	+13
Verbindlichkeiten	269	9,1	290	9,8	-21
Rechnungsabgrenzungsposten	69	2,3	26	0,9	+43
Kurzfristiges Kapital	442	15,0	407	13,7	+35
Kapital insgesamt	2.976	100,1	2.962	99,9	+14



Liquiditätslage

	31.12.2020		31.12.2019	
	TEUR	%	TEUR	%
Umlaufwerte einschl. Rechnungsabgrenzung	<u>995</u>		<u>1.333</u>	
Deckung durch:				
Vereinsvermögen	553	55,6	926	69,5
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>442</u>	<u>44,4</u>	<u>407</u>	<u>30,5</u>
	<u>995</u>	<u>100,0</u>	<u>1.333</u>	<u>100,0</u>

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR		TEUR		TEUR
Kurzfristiges Fremdkapital	442		407		35
Flüssige Mittel	<u>909</u>		<u>1.093</u>		-184
Unmittelbare Liquidität	Üb	467	Üb	686	-219
Kurzfristige Forderungen	<u>69</u>		<u>214</u>		-145
Einzugsbedingte Liquidität	Üb	536	Üb	900	-364
Vorräte	9		8		1
Sonstige kurzfristige Aktiva	<u>8</u>		<u>18</u>		-10
Deckung des kurzfristigen Fremdkapitals durch das kurzfristige Vermögen	Üb	<u>553</u>	Üb	<u>926</u>	-373



Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand: 1. Mai 2020

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.



- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen.
- Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch



Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 10.000.000,00 EUR (in Worten: zehn Millionen EUR) begrenzt. Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.



- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. §. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.
Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird



- technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz--Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).
- b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
- a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten



anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV) Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.
Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung



des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(7) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die



Gesellschaft für Informatik e. V.

Ahrstraße 45

53175 Bonn

Anlage 7

Seite 8

Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.